

## 3296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

### B e r i c h t des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1987 betreffend eine Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen

Mit der B-VG Novelle 1983, BGBl. Nr. 185, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG, der Kompetenztatbestand "Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" geschaffen.

Nach Art. II der genannten Novelle darf ein Bundesgesetz betreffend derartige Maßnahmen erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

Durch die gegenständliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern sollen nun jene Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid in Verbindung mit Staub, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid festgelegt werden, die die Bundeskompetenz im Sinn der obenerwähnten Bundesverfassungsgesetz Novelle 1983 auslösen. Weiters enthält die Vereinbarung Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid in Verbindung mit Staub, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid, die bis 31. Dezember 1990 von den Vertragsparteien angestrebt werden. Weiters verpflichten sich der Bund und die Länder, die Daten der von ihnen durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Immissionsmessungen gegenseitig zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann nur im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert werden.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3296 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1987 betreffend eine Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

Karin Achatz  
Berichterstatte

Edith Paischer  
Obmann